

Amtsblatt für die Gemeinde Hohenhameln

Hohenhameln, den 05.07.2023

2. Jahrgang Nr. 5

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in den Ortsrat Hohenhameln**
- 2. Richtlinien der Gemeinde Hohenhameln über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen**

-
1. GEMEINDE HOHENHAMELN
DER GEMEINDEWAHLLEITER

Hohenhameln, 27.06.2023

BEKANNTMACHUNG

Berufung einer Ersatzperson in den Ortsrat der Ortschaft Hohenhameln

Die auf dem Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) als Mitglied des Ortsrates Hohenhameln gewählte Bewerberin Frau Sharon Heermann hat mit Schreiben vom 08.06.2023 mitgeteilt, dass sie ihr Mandat im Ortsrat Hohenhameln zum 31.07.2023 niederlegt.

Gemäß § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) geht der Sitz im Ortsrat Hohenhameln nach Maßgabe des § 38 NKWG auf die nächste Ersatzperson über.

Frau Sharon Heermann ist durch Listenwahl auf dem Wahlvorschlag der SPD in den Ortsrat Hohenhameln gewählt worden. Gemäß § 38 Abs. 3 NKWG sind Ersatzpersonen für die durch Listenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber alle nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlages. Ihre Reihenfolge richtet sich nach der im Wahlvorschlag angegebenen Reihenfolge.

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 14.09.2021 mit der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zugleich die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge festgelegt.

Danach ist auf dem Wahlvorschlag der SPD die nächste Ersatzperson durch Listenwahl und nunmehr der frei gewordene Sitz im Ortsrat der Ortschaft Hohenhameln auf

Herrn Oliver Kümmel, Alter Kirchweg 3, 31249 Hohenhameln

übergegangen.

Herr Oliver Kümmel hat mit Schreiben vom 23.06.2023 den Sitz angenommen.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 46 Abs. 1 NKWG binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe Wahleinspruch bei mir erhoben werden.

Ein Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

gez.

Uwe Semper

2. Gemeinde Hohenhameln Der Bürgermeister

Richtlinien der Gemeinde Hohenhameln über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Bestimmung von Wertgrenzen und Maßgaben für zulässige Verhandlungsvergaben i. S. d. §12 i. V. m. § 8 Abs.1 u. 4 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) über Liefer- und Dienstleistungen und zulässige Freihändige Vergaben i. S. d. VOB/A 2019 über Bauleistungen, sowie Vergaben freiberuflicher Leistungen.

Gem. § 28 Abs.2 S.1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) gelten die nachstehend aufgeführten Grundsätze:

Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlichen Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.

Der Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen erfolgt nach einheitlichen Richtlinien über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren, soweit die Vergabe nicht durch Bundes- oder Landesrecht geregelt ist. Den Richtlinien legt die Kommune die Grundsätze der Vergabe und die den Verfahrensablauf bestimmenden Regelungen zugrunde, die für die in den Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes fallenden Vergaben öffentlicher Aufträge gelten. Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben wird folgendes bestimmt:

1. Vergaben über öffentliche Aufträge für Liefer- u. Dienstleistungen, sowie Bauleistungen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils geltenden Fassung in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, richtet sich nach Teil 4 des GWB und nach dem Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG).

2. Vergaben über öffentliche Aufträge für Liefer- und Dienstleistungen, sowie Bauleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 GWB in der jeweils geltenden Fassung in Bezug genommenen Schwellenwerte nicht erreicht (< 214.000 Euro bzw. 5.350.000 Euro) und die nicht in den Anwendungsbereich des NTVergG fallen (< 20.000 Euro), sind anzuwenden:

- für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO),
- für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) sowie
- die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung (NWertVO).

Die Vergabe- und Vertragsordnungen sind in der Fassung anzuwenden, auf die das NTVergG verweist.

3. Wettbewerb

Bei einer Verhandlungsvergabe oder Freihändigen Vergabe, sowie einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen auf. Im Falle der Verhandlungsvergabe kann bereits mit der Angebotsaufforderung festgelegt werden, dass der Zuschlag schon auf das Erstangebot erteilt wird.

Zulässige Verhandlungsvergaben oder Freihändige Vergaben mit nur einem Unternehmen

In den nach § 8 Abs. 4 Nr. 9 bis 14 UVgO und § 3a Abs.3 Nr. 1 VOB/A bestimmten Fällen darf auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden.

4. Dienstleistungsaufträge an freiberuflich Tätige unterhalb des EU-Schwellenwertes < 214.000 €

Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen muss grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die Ausnahme vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung ist hier damit begründet, dass es sich bei freiberuflichen Leistungen i. d. R. um geistig-schöpferische Leistungen handelt, die vom Auftraggeber

nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, dass vergleichbare Angebote erwartet werden können. Eine öffentliche Ausschreibung ist daher unterhalb des EU-Schwellenwertes entbehrlich. Allerdings sind auch hierbei selbstverständlich die Grundanforderungen des Vergaberechts wie Transparenz, Gleichbehandlung und Wettbewerb, sowie die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Dabei ist soviel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Dem Wettbewerbsgrundsatz ist in der Regel genüge getan, wenn der Auftraggeber vor der Zuschlagserteilung mehrere – grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordert. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in der Vergabeakte ausführlich zu begründen.

Auf die Einholung von Vergleichsangeboten kann insbesondere dann verzichtet werden, wenn der geschätzte Auftragswert 20.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt oder die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können. In diesem Fall können wegen der Natur des Geschäfts oder den besonderen Umständen auch weniger als drei oder nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.

5. Zulässigkeit von Direktaufträgen über Liefer- und Dienstleistungen oder Bauleistungen

Gemäß § 14 UVgO und § 3a Abs.6 VOB/A dürfen Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bzw. über Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden.

Die vorstehenden Vergaberichtlinien treten mit Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hohenhameln, 03.07.2023

gez.

Uwe Semper
Bürgermeister
